

HANDWERKSKAMMER ULM

Ausbildungsbetriebe ausgezeichnet

Betriebe zwischen Ostalb und Bodensee wollen Nachwuchsfachkräfte ausbilden – Handwerkskammer Ulm vergibt 39 Auszeichnungen zum „TOP-Ausbilder“

Viele Betriebe im Gebiet der Handwerkskammer Ulm setzen sich besonders für die Ausbildung junger Menschen ein. 39 Ausbildungsbetriebe zwischen Ostalb und Bodensee dürfen sich nunmehr „TOP-Ausbilder“ nennen. Sie haben in einem Testverfahren ihr überdurchschnittliches Engagement nachgewiesen und zeigen damit, dass sie großen Wert auf das Thema Ausbildung legen. „Investitionen in junge Menschen und Ausbildung lohnen sich für unsere Betriebe schnell. Aufträge gibt es vielfach genügend. Wer die Menschen hat, kann den Markt bedienen. Wir sind stolz über so viele gute Einfälle und die Betreuung der Auszubildenden in diesen ausgezeichneten Betrieben“, sagt Dr. Tobias Mehlich, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Ulm.

13 Betriebe sind neue TOP-Ausbilder

Die Ausbildungsbereitschaft in den Betrieben zwischen Ostalb und Bodensee ist hoch und motivierte junge Menschen sind gefragt. Knapp 2.700 junge Menschen haben im vergangenen Jahr in den Ausbildungsbetrieben im Gebiet der Handwerkskammer Ulm eine Lehrstelle gefunden. Derzeit sind rund 500 Lehrstellen frei. Um Jugendliche auf den eigenen Betrieb aufmerksam zu machen, können sich Handwerksbetriebe von der Handwerkskammer Ulm zum „TOP-Ausbilder“ zertifizieren lassen. Im vergangenen Jahr haben sich 13 Betriebe um die Auszeichnung beworben: vier davon im Landkreis Biberach, drei im Ostalb-



Die einfach machen GmbH hat die Auszeichnung zum TOP-Ausbilder in ihrer Werkstatt für technische Kinderorthopädie in Ulm entgegengenommen. Foto: Handwerkskammer Ulm

kreis, drei im Kreis Ravensburg, einer im Bodenseekreis und zwei im Alb-Donau-Kreis. Weitere 26 Betriebe haben sich im Jahr zuvor der Zertifizierung unterzogen und die Auszeichnung erhalten. „Das ist ein Gütesiegel für erstklassige Ausbildung und nicht selbstverständlich. In diesen Betrieben tut man mehr, als man muss. Das Gütesiegel zeigt den Jugendlichen, wo sie eine gute Ausbildung für den Start in ihr Berufsleben erhalten, und wird hoffentlich weit verbreitet eingesetzt und bekannt gemacht“, so Mehlich.

Kriterien, die Betriebe erfüllen müssen

Betriebe, die sich für die Auszeichnung bewerben möchten, müssen einen umfangreichen Kriterienkatalog erfüllen. Dazu gehört es beispielsweise, Azubis im Betrieb bei der Prüfungsvorbereitung zu unterstützen oder ihnen Nachhilfestunden zu geben. Auch die Möglichkeiten, am Leistungswettbewerb für Nachwuchshandwerker („Profis leisten was“) teilzunehmen oder ein Auslandspraktikum zu absolvieren, spielen eine Rolle. Ebenfalls relevant für

die Bewertung sind die Eindrücke und Bewertungen der aktuell beschäftigten Azubis im Betrieb. Sie dürfen beispielsweise die Qualität der Ausbildung anhand von Schulnoten bewerten und ein Feedback zum Betriebsalltag geben. Zeigt ein Betrieb soziales Engagement über die Ausbildungsleistung hinaus, wird das zusätzlich honoriert: Einige Ausbildungsbetriebe bieten zum Beispiel lernschwachen jungen Menschen oder Geflüchteten mit wenig Sprachkenntnissen die Chance auf eine Lehrstelle. Ausgezeichnete Ausbil-

dungsbetriebe dürfen sich zunächst drei Jahre lang „TOP-Ausbilder“ nennen.

Danach ist eine Rezertifizierung durch die Handwerkskammer möglich.

Neu zertifizierte „TOP-Ausbilder“ nach Landkreisen:

Landkreis Biberach

- Helmut Feurer GmbH, Riedlingen
- Fensterle Bauunternehmen GmbH, Ertingen
- Manz GmbH, Warthausen
- Mayr & Söhne, Schwendi

Ostalbkreis

- Prinzing Elektrotechnik GmbH, Aalen
- Möbelmanufaktur Martin Weigele, Ruppertshofen
- Salon Hofielen, Schwäbisch Gmünd

Landkreis Ravensburg

- Jöchle Elektrotechnik GmbH, Baidt
- Elektro Stotz GmbH & Co. KG, Ravensburg
- Wirth-Bucher GmbH und Co. KG, Bad-Waldsee

Bodenseekreis

- Holzbau Schmäh, Meersburg

Alb-Donau-Kreis

- Malerfachbetrieb Dillenz, Dornstadt
- Johannes Erz Holzbau GmbH und Co. KG, Laichingen

Weitere Informationen unter www.hwk-ulm.de/rund-um-ausbildung/topausbilder/

KOMMENTAR

Ausbildung wertschätzen

Wer junge Menschen in seinem Handwerksbetrieb ausbildet, leistet einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag. Gute Ausbildung ist eine Herausforderung, auch in finanzieller Hinsicht. Das würdigt auch unsere Handwerkskammer: Alle Ausbildungsbetriebe im Kammergebiet erhalten nun einen Bonus und müssen keinerlei Ausbildungsgebühren mehr bezahlen. Das ist nicht selbstverständlich. Unsere Kammer hat die Mitgliedsbeiträge reduziert - und wird weiter ein starker Interessenvertreter und Betriebsberater sein. Doch



Günter Gebauer
Elektroinstallateurmeister aus Heiligenberg und Vorstandsmitglied der Handwerkskammer Ulm.
Foto: Handwerkskammer Ulm

zurück zum Thema Ausbildung: Wir alle haben ein Interesse daran, unsere Handwerke sichtbarer zu machen. Viele von uns wollen ausbilden und brauchen dringend Personal, das die Kundenaufträge abarbeitet. Für Zukunftsaufgaben wie die Energiewende werden motivierte junge Menschen gebraucht, die mitanpacken. Es liegt an uns, das Interesse der Jugendlichen zu wecken, sie zu überzeugen, zu begeistern und zu faszinieren. Die Azubis von heute sind bekanntlich die Fachkräfte von morgen. Es lohnt sich also in Ausbildung zu investieren. Das ist gerade in Zeiten des Fachkräftebedarfs ein zentraler Baustein für dauerhaften Geschäftserfolg. Und ganz nebenbei sichern wir damit auch die Zukunft unserer Betriebe.

Amtliche Bekanntmachung

Neue Ausbildungsregelungen und Rechtsvorschriften für ÜBA und Fortbildungsprüfungen

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 3. Januar 2023, Aktenzeichen WM42-42-301/139; 141; 142; 143 die Beschlüsse der Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm vom 1. Dezember 2022 „Überbetriebliche Ausbildung im Werksteinhersteller-Handwerk (Änderung einer Einzelfallregelung für die überbetriebliche Ausbildung im Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk), „Überbetriebliche Ausbildung im Augenoptiker-Handwerk“, „Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Fachmeister für Restaurierungstechnik im Zimmerer-Handwerk (HWK) und Änderung der Fortbildungsprüfungsregelung Intelligente Gebäudetechnik und Systemvernetzung (HWK)“ genehmigt.

re-Handwerk (HWK)“ und „Änderung der Fortbildungsprüfungsregelung Intelligente Gebäudetechnik und Systemvernetzung (HWK)“, genehmigt.

Diese Beschlüsse wurden am 11. Januar 2023 von Präsident und Hauptgeschäftsführer ausgefertigt.

Beschlüsse zur ÜBA

Die Beschlüsse zur überbetrieblichen Ausbildung im Werksteinhersteller-Handwerk, überbetrieblichen Ausbildung im Augenoptiker-Handwerk, Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Fachmeister für Restaurierungstechnik im Zimmerer-Handwerk (HWK) und Änderung der Fortbildungsprüfungsregelung Intelligente Gebäudetechnik und Systemvernetzung (HWK) sind auf der Webseite der Handwerkskammer Ulm unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ ab 3. Februar 2023 veröffentlicht. Sie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung in Kraft.

Botschafter fürs Handwerk

35 Azubis ausgezeichnet – sie haben sich in Schulklassen engagiert und Berufsorientierung auf Augenhöhe möglich gemacht

Knapp 200 Azubis sind jährlich als Botschafter für das regionale Handwerk im Einsatz. Während ihrer Ausbildung informieren sie an Schulen über Karrieremöglichkeiten im Handwerk. Sie lernen also nicht nur in ihrem Ausbildungsbetrieb ein Handwerk kennen, sondern sie begeistern auch andere Jugendliche für ihren Karriereweg. Ganz konkret heißt das: Ausbildungsbotschafterinnen und -botschafter besuchen Schulen in den Landkreisen zwischen Ostalb und Bodensee und berichten gleichaltrigen Schülerinnen und Schülern von ihren Erfahrungen in der dualen Ausbildung. Sie geben einen Einblick in den Alltag ihrer Handwerke und beantworten Fragen rund um die Suche nach dem richtigen Ausbildungsplatz. Wenn Azubis von ihrem Handwerk begeistert sind, können sie das authentisch weitergeben und andere Jugendliche bei der Berufsorientierung unterstützen. „Ausbildungsbotschafter sind nahbar und echt. Sie sprechen die Sprache der Schülerinnen und Schüler und stehen deshalb für Berufsorientierung auf Augenhöhe“, sagt Dr. Tobias Mehlich, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Ulm.

35 von ihnen haben im vergangenen Jahr ihre Gesellenprüfung bestanden und beenden damit ihren Einsatz als Ausbildungsbotschafter in den Schulklassen in der Region.



Paul Graf von der Metzgerei Graf in Laupheim hat für seinen Einsatz als Ausbildungsbotschafter ebenfalls eine Urkunde bekommen. Foto: Handwerkskammer Ulm

Für ihr Engagement sind sie jetzt auch mit einer Urkunde ausgezeichnet worden. Als Ausbildungsbotschafter aktiv waren: Marc Pietsch, Felix Schmid, Matthias Maier, Dennis Härle, Adnan Ramic, Benjamin Rinko, Lena Geywitz, Junis Meuer, Mert Sayal, Franziska Schlink, Christoph Wohlfarth, Jonathan Schmid, Moritz Härle, Semra Zejnic, Lilia Matcisin, Nina Braungardt, Jannik Madlener, Mehmet Yildiz, Martina Joos, Silas Lemke, Paul Graf, Max Starke, Franz Braig, Philip Kokoschka, Gabriel Tudor, Lorik Blakcori, Max Meisel, Anna Grundmann, Dirk Moebes. Nicht nur Auszubildende können Ausbil-

dungsbotschafter werden. Auch Betriebsinhaber oder Beschäftigte können als Senior-Ausbildungsbotschafter tätig werden.

Ausbildungsbotschafter sind Auszubildende des 2. und 3. Lehrjahres. Ihre Einsätze werden von der Handwerkskammer Ulm in Abstimmung mit den Schulen und Betrieben geplant und gesteuert. Über die Initiative gewähren auch Senior-Botschafter – also Gesellen, Meister oder Betriebsinhaber – einen Blick hinter die Kulissen in den regionalen Handwerksbetrieben. Sie zeigen beispielsweise auf Elternabenden die Karrieremöglichkeiten einer beruflichen Ausbildung auf. Weitere Informationen unter www.hwk-ulm.de/ausbildungsbotschafter



Anpassung der Ausbildungsregelungen ab 2023. Foto: amh-online.de



Weitere Informationen unter www.hwk-ulm.de/amtliche-bekanntmachungen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung Gebühren

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2022 die Änderung der Gebühren beschlossen. Die Gebührenbestände 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.2, 3.1.1, 3.1.2, 3.3.3 im aktuell gültigen Gebührenverzeichnis werden zum 1. Januar 2023 auf null gesetzt. Dieser Beschluss wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg mit Bescheid vom 8. Dezember 2022 (AZ: WM42-42-299/111) genehmigt und am 26. Januar 2023 in Ulm von Präsident und Hauptgeschäftsführer ausgefertigt. Der Beschluss ist auf der Webseite der Handwerkskammer Ulm www.hwk-ulm.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ ab 3. Februar 2023 veröffentlicht und tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung in Kraft.

IMPRESSUM

Handwerkskammer Ulm
Olgastraße 72, 89073 Ulm,
Pressestelle: Tel. 0731/1425-6103
Fax 0731/1425-9103
Verantwortlich:
Hauptgeschäftsführer Dr. Tobias Mehlich

Beitragsätze 2023

Handwerkskammerbeitrag und ÜBA-Finanzierungsausgleich

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm hat am 1. Dezember 2022 den Handwerkskammerbeitrag 2023 und die allgemeine Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) für das Wirtschaftsjahr 2023 festgesetzt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat diese Beitragsregelungen (Kammerbeitrag und ÜBA-Umlage) der Handwerkskammer Ulm mit Bescheid vom 6. Dezember 2022 AZ: WM42-42-299/107 genehmigt. Dieser Beschluss wurde in Ulm am 21. Dezember 2022 ausgefertigt. Die Beitragsregelungen für das Wirtschaftsjahr 2023 werden hiermit satzungsgemäß veröffentlicht:

Handwerkskammerbeitrag 2023

Der Handwerkskammerbeitrag 2023 wird auf der Grundlage des Gewerbeertrages, ersatzweise des Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Geschäftsjahres 2020 (= Bemessungsjahr) erhoben. Stichtag für die Beitragserhebung ist der 1. Januar 2023. Von den selbständigen Handwerkern und den Inhabern handwerksähnlicher Betriebe wird gemäß den §§ 1 bis 6 der Beitragsordnung in der jeweils aktuell geltenden Fassung ein allgemeiner Kammerbeitrag erhoben, der sich aus einem differenzierten Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammensetzt.

Allgemeiner Kammerbeitrag

1. Grundbeitrag

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (auch GmbH & Co. KG's):
49 Euro/Betrieb, wenn Gewinn/Gewerbebeitrag unter 5.200 Euro liegt.

159 Euro/Betrieb, für Betriebe ab einem Gewinn/Gewerbebeitrag von 5.200 Euro.

Für Kapitalunternehmen und juristische Personen (auch e.V., gGmbH, etc.):

400 Euro/Betrieb, wenn der Gewinn/Gewerbebeitrag unter 5.200 Euro liegt.

574 Euro/Betrieb für Betriebe ab einem Gewinn/Gewerbebeitrag von 5.200 Euro.

2. Zusatzbeitrag

Der Hebesatz beträgt für alle Betriebe einheitlich aus dem Gewerbebeitrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 1,0%. Der Zusatzbeitrag wird aus dem Gewerbebeitrag ermittelt, der sich nach Abrundung und mit Ausnahme der juristischen Personen nach Abzug eines Freibetrages von 15.000,00 Euro ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde. Der Zusatzbeitrag wird auf 3.445,00 Euro (= höchster Zusatzbeitrag) begrenzt.

3. Ausbildungsbonus

Jeder Betrieb, der zum Stichtag 15. Januar 2023 mindestens einen aktiven Auszubildenden in der Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Ulm eingetragen hat, erhält eine Verminderung des Kammergrundbeitrages um 25 Euro.

4. Rundung

Zur Berechnung des Kammerbeitrages gemäß den Ziffern 1 und 2 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

5. Ausnahmeregelung

Altersregelung: Hauptberuflich selbständige Handwerker (Einzelunter-

nehmer) der betroffenen Handwerksberufe im Lebensalter von mindestens 65 Jahren können auf Antrag für jeweils drei Beitragsjahre vom allgemeinen Kammerbeitrag befreit werden, sofern der Gewerbebeitrag, ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 5.200,00 Euro beträgt.

ÜBA-Finanzierungsausgleich/ Allgemeine Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) 2023

Von den in der Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerkern, die gemäß dem Beschluss der Vollversammlung zur überbetrieblichen Ausbildung vom 24. April 1996 zur Kostentragung der überbetrieblichen Ausbildung, einschließlich der Internatsunterbringung (ohne Fahrtkosten), verpflichtet sind, wird eine allgemeine ÜBA-Umlage erhoben, die nach § 7 Beitragsordnung aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbetrag besteht. Die allgemeine ÜBA-Umlage wird auf der Grundlage des Gewerbebeitrages, ersatzweise des Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Geschäftsjahres 2020 (= Bemessungsjahr) erhoben. Stichtag für die Erhebung der ÜBA-Umlage ist der 1. Januar 2023. Von der Erhebung der allgemeinen Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) sind die Betriebe ausgenommen, die bereits an einem anderen/eigenen Umlageverfahren teilnehmen.

1. Grundbetrag (kostenabhängig gestaffelt)

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (auch GmbH & Co. KG's) in den Gewerken (nach Anlage A und Anlage B der Handwerksordnung):

| | |
|--|----------|
| B02 Betonstein- und Terrazzohersteller | 807 Euro |
| A2 Ofen- und Luftheizungs-bauer | 4 Euro |
| A10 Maler und Lackierer | 15 Euro |
| A13 Metallbauer | 597 Euro |
| A15 Karosserie- und Fahrzeugbauer | 15 Euro |
| A16 Feinwerkmechaniker | 720 Euro |
| A17 Zweiradmechaniker | 15 Euro |
| A18 Kälteanlagenbauer | 300 Euro |
| A19 Informationstechniker | 4 Euro |
| A20 Kraftfahrzeugtechniker/-mechaniker | 250 Euro |
| A21 Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik (ehem. Landmaschinenmechaniker) | 390 Euro |
| A23 Klempner | 150 Euro |
| A24 Anlagenmechaniker (ehem. Installateur und Heizungsbauer) | 510 Euro |
| A25 Elektrotechniker/ 26 Elektromaschinenbauer | 400 Euro |
| A27 Tischler/ 28 Boots- und Schiffbauer | 170 Euro |
| B27 Raumausstatter | 0 Euro* |
| A30 Bäcker | 0 Euro* |
| A31 Konditoren | 0 Euro* |
| A37 Zahntechniker Aussetzung** | 0 Euro* |
| A38 Friseure | 0 Euro* |
| A39 Glaser | 410 Euro |
| B38 Fotografen | 0 Euro* |
| B53 Schilder- und Lichtreklamehersteller | 5 Euro |

Für juristische Personen wird der jeweilige Grundbetrag in den Gewerken (siehe Tabelle) zuzüglich eines Zuschlags von 110 Euro erhoben.

*Nur Grundbetrag bei 0,00 Euro, Zusatzbeitrag und Zuschlag juristische Personen bleibt. **Grundbetrag, Zusatzbeitrag und Zuschlag juristische Personen bei 0,00 Euro.

2. Zusatzbeitrag

Für alle Betriebe einheitlich aus dem Gewerbebeitrag, ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb beträgt

der Hebesatz 0,5 Prozent. Der Zusatzbeitrag wird aus dem Gewerbebeitrag ermittelt, der sich nach Abrundung und mit Ausnahme der juristischen Personen nach Abzug eines Freibetrages von 18.410,00 Euro ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde. Der Zusatzbeitrag wird auf 611,00 Euro (= höchster ÜBA-Zusatzbeitrag) begrenzt. Übersteigen in einem oder mehreren Gewerken die Erträge aus der Umlage innerhalb des Kalkulationszeitraumes die Aufwendungen, kann die Erhebung der Umlage so lange ausgesetzt werden, bis die Überdeckung kompensiert ist.

3. Rundung

Zur Berechnung der ÜBA-Umlage gemäß den Ziffern 1 und 2 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

4. Reihenfolge der Heranziehung der ÜBA-Umlage

Wenn ein Unternehmen mehrere ÜBA-pflichtige Gewerke eingetragen hat, wird mit nachfolgendem Schema für alle Betriebe einheitlich geregelt, aus welchem der möglichen Gewerke die ÜBA-Umlage zu erheben ist. Die Priorisierung, welche Umlage erstrangig herangezogen werden soll, sieht wie folgt aus:

- Bedingung in Rangfolge 1: Wenn ein oder mehrere aktive Auszubildenden vorliegen, dann wird aus diesen Ausbildungsgewerken das jeweils höchstdotierte zur Umlage herangezogen. Damit soll die rechnerische sowie sachliche Nähe und der Zusammenhang der

tatsächlich in Anspruch genommenen ÜBA-Maßnahme mit der buchhalterischen Zuordnung der Kosten und Einnahmen sichergestellt werden.

- Bedingung in Rangfolge 2: Wenn aus Bedingung 1 keine ÜBA-pflichtigen Gewerke vorhanden sind (z.B. kein Auszubildendenverhältnis oder keine ÜBA-pflichtigen Gewerke), so wird das vom Betrieb im Rahmen seiner Mitglieds-Eintragung ursprünglich bestimmte Hauptgewerk zur Umlage herangezogen.
- Bedingung in Rangfolge 3: Wenn das Hauptgewerk nach Bedingung 2 nicht ÜBA-pflichtig ist, so wird aus den eingetragenen, ÜBA-pflichtigen Nebengewerken das jeweils höchstdotierte zur Umlage herangezogen. Stichtag für die Auswahl des ÜBA-Gewerkes ist der Datenstand im Augenblick des Erlasses des ersten Beitragsbescheides im jeweiligen Kalenderjahr.

5. Ausnahmeregelungen

Altersregelung: Hauptberuflich selbständige Handwerker (Einzelunternehmer) der betroffenen Handwerksberufe im Lebensalter von mindestens 65 Jahren können auf Antrag für jeweils drei Beitragsjahre von der ÜBA-Umlage befreit werden, sofern der Gewerbebeitrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 5.200,00 Euro beträgt. Nebengewerke: Nebenberuflich selbständige Handwerker der betroffenen Handwerksberufe erhalten auf Antrag für das jeweilige Beitragsjahr bei Nachweis ihrer Nebenberuflichkeit eine Ermäßigung des ÜBA-Grundbeitrages um 50 Prozent, sofern der Gewerbebeitrag, ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Bemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 5.200,00 Euro beträgt.

Fragen und Antworten zum Handwerkskammerbeitrag

Alles Wichtige rund um den Beitrag, dessen Höhe und seine Zusammensetzung

Für welchen Zeitraum gilt der Beitrag?

Der Handwerkskammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Beitragsjahr ist somit das Kalenderjahr.

Wer muss den Beitrag bezahlen?

Beitragspflichtig sind alle bei der Handwerkskammer geführten natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften. Die Beitragspflicht gilt für zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke.

Wie setzt sich der Beitrag zusammen?

Der Handwerkskammerbeitrag besteht aus einem Grund- und einem Zusatzbeitrag. Zusätzlich können Sonderbeiträge, zum Beispiel die Umlage für die überbetriebliche Ausbildung, erhoben werden. Ein einmaliger Bonus für einen aktiven Auszubildenden ist ebenfalls möglich.

Was ist die Beitragsbemessungsgrundlage?

Bemessungsgrundlage für den Beitrag ist der Gewerbebeitrag des jeweils drittvorangegangenen Wirtschaftsjahres. In Ihrem Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamts finden Sie diesen in der Zeile „Gewerbebeitrag, abgerundet auf volle 100 Euro“. Wenn es keinen Gewerbesteuermessbescheid gibt, bildet der Gewinn aus Gewerbebetrieb die Bemessungsgrundlage. In Ihrem Einkommensteuerbescheid finden Sie diesen in



Der Handwerkskammerbeitrag besteht aus einem Grund- und einem Zusatzbeitrag. Foto: pixabay.com

der Zeile „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“.

Wer gilt als Existenzgründer?

Als Existenzgründer werden natürliche Personen (nur Einzelunternehmen) eingetragen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben und vorher weder im Handwerk noch im Handel selbstständig tätig oder beteiligt waren.

Wie wird der Beitrag bei Existenzgründern berechnet?

Das Kalenderjahr der Eintragung bei der Handwerkskammer Ulm ist für Existenzgründer beitragsfrei. Im zweiten und dritten Jahr werden dann die Hälfte des Grundbeitrages und kein Zusatzbeitrag erhoben, im vierten Jahr der volle Grund- und kein Zusatzbeitrag. Diese Regelung wird aufgehoben, wenn für das jeweilige Jahr der Gewerbebeitrag oder

Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro übersteigt. In diesem Fall wird der Beitrag bis maximal vier Jahre rückwirkend neu berechnet.

Warum gibt es einen Zuschlag für juristische Personen?

Rechtsformen wie GmbH, UG oder AG können Geschäftsführer- und Betriebsleitergehälter sowie Pensionsrückstellungen ertragsmindernd ansetzen. Damit reduziert sich die Bemessungsgrundlage und der Zusatzbeitrag fällt niedriger aus als bei Einzelunternehmungen oder Personengesellschaften. Der Zuschlag dient dazu, die steuerlichen Vorteile bei der Berechnung des Zusatzbeitrages auszugleichen.

Warum wird der Beitrag anhand des drei Jahre zurückliegenden Gewerbebeitrages oder Gewinns berechnet?

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt jährlich, welches Jahr für die Bemessungsgrundlage gültig ist. Dabei hat es sich bewährt, drei Jahre zurückzurechnen, da dann von fast allen Betrieben ein vom Finanzamt festgestellter Gewinn oder Gewerbebeitrag vorliegt. Würden diese noch nicht vorliegen, müssten die Daten zuerst aufwändig geschätzt und später korrigiert werden.

Muss ein Unternehmen bei einem Verlust trotzdem Beitrag zahlen?

Ja, bei einem Verlust im Bemessungsjahr wird der Mindestbeitrag entsprechend der Rechtsform veranlagt.

Was passiert, wenn ein Betrieb während des laufenden Jahres an- oder abgemeldet wird?

Wenn der Betrieb im laufenden Jahr neu eingetragen wird, beginnt die Beitragspflicht ab dem Monat der Eintragung bis zum Dezember des laufenden Jahres. Wenn ein Betrieb im Laufe eines Jahres abgemeldet wird, wird der Jahresbeitrag auf Antrag für das letzte Betriebsjahr monatlich anteilig gekürzt und neu berechnet.

Wofür wird der Beitrag verwendet und was leistet die Handwerkskammer für meinen Betrieb?

Die Handwerkskammer unterstützt

und berät ihre Mitgliedsbetriebe in den Bereichen Ausbildung, Betriebswirtschaft, Technologie und Umwelt, in Rechtsfragen und bei Fragen zur Gewerbebeförderung. Sie bietet ein umfassendes Aus- und Weiterbildungsangebot zur Qualifizierung von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Auszubildenden an. Weiter unterstützt die Kammer die duale Berufsausbildung, hilft bei der Lehrlingsuche und bietet Unterstützung für Betrieb und Azubi im Verlauf der Ausbildung. Weiter setzt sich die Handwerkskammer auf politischer Ebene für die Interessen des Handwerks ein und unterstützt den Staat beispielsweise bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit.

Wer kann sich vom Beitrag befreien lassen?

Befreit werden können natürliche Personen als Betriebsinhaber einer Einzelunternehmung, die im Beitragsjahr das 65. Lebensjahr erreicht haben und im Betrieb alleine arbeiten. Die Befreiung gilt auf Antrag für einen Zeitraum von drei Jahren, wenn der betriebliche Gewinn im Bemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 5.200 Euro betragen hat.



Hier gelangen Sie zur Amtlichen Bekanntmachung auf der Webseite.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung und Anpassung Beitragsordnung

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat aufgrund von § 106 Abs. 2 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 der Handwerksordnung (HwO) mit Schreiben vom 8. Dezember 2022, Aktenzeichen WM42-42-299/110, den Beschluss der Vollversammlung vom 1. Dezember 2022 über die Änderung und Anpassung der Beitragsordnung genehmigt. Dieser Beschluss wurde in Ulm am 21. Dezember 2022 ausgefertigt und von Präsident und Hauptgeschäftsführer unterschrieben. Die Neufassung der Beitragsordnung ist auf unserer Homepage (www.hwk-uhl.de) unter der Rubrik „Über uns“ - „Satzung & Rechtsgrundlagen“ - „Amtliche Bekanntmachungen“ am Freitag, 3. Februar 2023, veröffentlicht. Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

